



Gemeinde

Bätterkinden

Bätterkinden, 12. Oktober 2026

Öffentliche Mitwirkung zur Teilrevision des Organisationsreglements - Auswertung und Schlussfolgerungen des Gemeinderats

Im Rahmen einer Überprüfung sämtlicher Gemeindeerlasse wurde die Aktualität des Organisationsreglements geprüft. Der Gemeinderat beabsichtigt mit der nun vorliegenden Teilrevision hauptsächlich, einige Zuständigkeiten zu verschieben und die Aufgaben der Ressorts und Kommissionen zur besseren Ausgewogenheit anzupassen.

Zu den konkreten Änderungen wurde vom 1. Juli 2026 bis am 31. August 2026 eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Diese wurde mit E-Publikation, mit Publikation in «d'Region» und auf der Website der Gemeinde Bätterkinden bekannt gemacht. Während der Mitwirkungsfrist sind 12 Eingaben eingereicht worden.

Der Gemeinderat bedankt sich für die Stellungnahmen und die Anregungen und hat an seiner Sitzung vom 14. September 2026 beschlossen, die nachstehenden Anpassungen der Teilrevision in Abweichung zu den Mitwirkungsunterlagen vorzunehmen:

- 1) Die Behandlung von zustande gekommenen Initiativen wird immer der Zuständigkeit der Urnenabstimmung zugewiesen, unabhängig der damit verbundenen Ausgabe.
- 2) Die Gemeinde verpflichtet sich, vor den folgenden Urnenabstimmungen eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen:
 - a. Revisionen des Organisationsreglements, des Abstimmungs- und Wahlreglements und der baurechtlichen Grundordnung
 - b. Änderung der Steueranlage
 - c. Abstimmungen über zustande gekommene Initiativen
- 3) Die Inkraftsetzung aller Änderungen erfolgt per 1. Januar 2028.

Nachstehend sind die Eingaben vollständig aufgelistet und die Stellungnahme des Gemeinderats zu den einzelnen Punkten ersichtlich.

Punkt 1 der Mitwirkung

Revisionen des Organisationsreglements, des Abstimmungs- und Wahlreglements und der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) sollen neu in die Zuständigkeit der Urnengemeinde fallen (nicht mehr Gemeindeversammlung). Dadurch sollen diese zentralen Erlasse der Gemeinde demokratisch besser legitimiert werden.

Erachten Sie diese Änderung als sinnvoll?

Mitwirkungseingaben

NR.	JA	NEIN	BEMERKUNGEN
1	X		
2	X		
3	X		Wir finden es gut, wenn mehr an der Urne abgestimmt werden kann.
4		X	Damit entfällt der unter Ziffer 3) erwähnte Tatbestand, dass sichergestellt werden soll, dass die Stimmberechtigten umfassend über die Auswirkungen einer Revision des Organisationsreglements, des Abstimmungs- und Wahlreglements oder der baurechtlichen Grundordnung informiert werden können.
5		X	Bätterkinden müsste bei Urnengängen alle Abstimmungsunterlagen garantiert so aufbereiten, dass man sich ein Urteil überhaupt bilden kann (pro und kontra), und das ohne einen mehrtägigen Arbeitsaufwand pro Abstimmungsvorlage. In der Presse werden Bätterkinden-Urnengang-Themen schwerlich ausreichend debattiert werden (wenn überhaupt). Die vorliegende Mitwirkung habe ich z.B. heute Freitag, 28.08.2025 rein zufällig erhalten (Ablauf der Mitwirkungsfrist = Montag, 31.08.2025 / habe ich eine Publikation übersehen?), auf der Bätterkinden-Homepage sehe ich spontan keine Mitwirkungs-Einladung und die Unterlagen sind nicht aufbereitet. Was ist eigentlich mit all den nicht-computeraffinen Wahlberechtigten (darunter auch viele interessierte, alteingesessene ältere Leute)? Wer garantiert, dass jungen Leute so computeraffin sind, dass sie sich auf der Bätterkinden-Homepage problemlos ganzheitlich orientieren können?
6		X	In der Regel handelt es sich um Regelwerke, welche Interessierte, Betroffene und Interessenten betreffen. Somit ist ein Dialog von Beginn weg wichtig. Direkte Demokratie kann mit der Gemeindeversammlung gelebt und Argumente in Diskussionsform dargelegt werden. Somit kann die Basis unseres Systems zumindest noch auf Gemeindeebene gelebt werden und Angelegenheiten regeln, welche nicht von Aussen bereits vorbestimmt sind. Ansonsten kommen wir langsam aber sicher zu einem System, welches von der Amtsstube direkt zur Urne geht. Dieser Entwicklung ist entgegen zu halten.
7	X		
8		X	Diskussionen mit Mitbürger die die Gemeindeversammlung besuchen sind hier angebracht. Siehe Kommentar im Anhang #10.
9		X	
10		X	Nein, weil keine Diskussion darüber mehr stattfinden wird, wie dies bei der Gemeindeversammlung der Fall war und ist. Zudem kostet ein Urnengang auch immer Geld sofern nicht auch eidg. Oder kant. Abstimmungen stattfinden. Auch haben umliegende Gemeinden mit ziemlich ähnlicher Einwohneranzahl, z. B. Utzenstorf, ähnliche

			Organisationsreglemente. In grösseren Gemeinden ist es zum so wie nun neu angedacht, aber die haben zum Teil Gemeindeparlamente, daher nicht 1:1 vergleichbar mit unserer Gemeinde. Daher bin ich gegen diesen Punkt.
11		X	Damit entfällt der unter Ziffer 3) erwähnte Tatbestand, dass sichergestellt werden soll, dass die Stimmberechtigten umfassend über die Auswirkungen der Revision des Organisationsreglements, des Abstimmungs- und Wahlreglements oder der baurechtlichen Grundordnung informiert werden können.
12		X	Dialog an Gemeindeversammlung wichtig. Verschiebung an die Urne verhindert den aktiven Dialog. Es macht auf mich den Anschein man wolle mit dieser Änderung bewusst laufende & zukünftige Prozesse an die Urne führen in der Hoffnung mit entsprechender Empfehlung Entscheidungen im Sinne des Rates herbeizuführen. Direkte Demokratie wird an Versammlungen gelebt und ist auf Gemeindeebene ein Gut das unbedingt erhalten werden soll.

Stellungnahme des Gemeinderats

Das Organisationsreglement bildet die "Verfassung der Gemeinde", das Abstimmungs- und Wahlreglement regelt das gesamte Wahl- und Abstimmungsverfahren und die Baurechtliche Grundordnung bestimmt das Ortsbild unserer Gemeinde. Aus Sicht des Gemeinderates ist es deshalb wichtig, dass über Anpassungen zu diesen Dokumenten möglichst viele Stimmberechtigte abstimmen. Es ist leider eine Tatsache, dass in den letzten 10 Jahren die Stimmbeteiligung an den Gemeindeversammlungen zwischen 1.07 % und 4.05 % lag, während an Gemeindeurnenabstimmungen eine Stimmbeteiligung zwischen 37.2 % und 57.83 % erreicht worden ist. Ein Entscheid an der Urne ist somit demokratisch breiter abgestützt.

Der Gemeinderat anerkennt jedoch das Bedürfnis, über diese Vorlagen in einem geeigneten Forum zu diskutieren und auch direkt informiert zu werden. Dies ist eine Kultur, welche in Bätterkinden seit Jahrzehnten hochgehalten wird und auch weiterhin so bestehen bleiben soll.

Resultat:

Der Gemeinderat hält daran fest, Revisionen des Organisationsreglements, des Abstimmungs- und Wahlreglements und der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) neu in die Zuständigkeit der Urnengemeinde zu verschieben.

Die Gemeinde verpflichtet sich, vor den folgenden Urnenabstimmungen eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen: Revisionen des Organisationsreglements, des Abstimmungs- und Wahlreglements und der baurechtlichen Grundordnung, Änderung der Steueranlage und Abstimmungen über zustande gekommene Initiativen.

Punkt 2 der Mitwirkung

Das Budget der Erfolgsrechnung und die Steueranlagen sollen künftig nur dann in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen, wenn die Steueranlage gleich bleibt. Bei einer Änderung der Steueranlage soll neu die Urnengemeinde zuständig sein. Damit wird der Entscheid über eine Änderung der Steueranlage demokratisch besser legitimiert.

Erachten Sie diese Änderung als sinnvoll?

Mitwirkungseingaben

NR.	JA	NEIN	BEMERKUNGEN
1	X		
2	X		
3	X		Wir finden es sehr gut, wenn mehr an der Urne abgestimmt werden kann.
4		X	Damit entfällt der unter Ziffer 3) erwähnte Tatbestand, dass sichergestellt werden soll, dass die Stimmberechtigten umfassend über die Auswirkungen der Veränderung der Steueranlage informiert werden können.
5		X	Siehe oben (Antwort Frage 1)
6		X	Die Begründung "demokratisch legitimiert" ist nicht bessere Demokratie, weil an einem nationalen Abstimmungswochenende ein Zufallsmehr für eine Gemeindevorlage erfolgt. Die Stimmbeteiligung wird aufgrund der vorliegenden nationalen Abstimmung gesteuert. Zu Erfolgsrechnung und Steueranlagen sollen in einem einfachen Verfahren Fragen gestellt werden können und Diskussionen anregen. Demokratisch heisst nicht, dass sich der Gemeinderat sich einer Diskussion entziehen sollte. Der Informationsfluss ist auf Gemeindeebenen viel geringer als auf nationaler Ebene und somit wird eine ausgewogene Information schwieriger. Über Bätterkinden wurde in den letzten Jahren in der Berner Zeitung beispielsweise aus politischen Gründen kaum erwähnt mit Ausnahme des RBS-Depots. Somit stellt sich die Frage der objektiven flächendeckenden Informationsmöglichkeit an die Einwohner.
7	X		
8	X		
9	X		
10		X	Dito Frage 1
11	X		
12		X	Siehe Punkt 1

Stellungnahme des Gemeinderats

Es ist leider eine Tatsache, dass in den letzten 10 Jahren die Stimmbeteiligung an den Gemeindeversammlungen zwischen 1.07 % und 4.05 % lag, während an Gemeindeurnenabstimmungen eine Stimmbeteiligung zwischen 37.2 % und 57.83 % erreicht worden ist. Somit ist ein Entscheid an der Urne demokratisch breiter abgestützt.

Der Gemeinderat anerkennt jedoch das Bedürfnis, über diese Vorlage in einem geeigneten Forum zu diskutieren und auch direkt informiert zu werden. Dies ist eine Kultur, welche in Bätterkinden seit Jahrzehnten hochgehalten wird und auch weiterhin so bestehen bleiben soll.

Resultat:

Der Gemeinderat hält daran fest, über das Budget der Erfolgsrechnung und über die Steueranlagen künftig nur dann an der Gemeindeversammlung abzustimmen, wenn die Steueranlage gleich bleibt. Bei einer Änderung der Steueranlage soll neu die Urnengemeinde zuständig sein. Damit wird der Entscheid über eine Änderung der Steueranlage demokratisch breiter abgestützt.

Die Gemeinde verpflichtet sich, vor den folgenden Urnenabstimmungen eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen: Revisionen des Organisationsreglements, des Abstimmungs- und Wahlreglements und der baurechtlichen Grundordnung, Änderung der Steueranlage und Abstimmungen über zustande gekommene Initiativen.

Punkt 3 der Mitwirkung

Die Behandlung von zustande gekommenen Initiativen wird immer der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung zugewiesen, auch wenn die mit einer Initiative verbundene Ausgabe den Betrag von CHF 1,0 Mio. übersteigt – und damit eigentlich in den Zuständigkeitsbereich der Urnengemeinde fallen würde. Damit soll sichergestellt werden, dass die Stimmberechtigten umfassend über die Auswirkungen der Initiative und einen allfälligen Gegenvorschlag des Gemeinderates informiert werden können.

Erachten Sie diese Änderung als sinnvoll?

Mitwirkungseingaben

NR.	JA	NEIN	BEMERKUNGEN
1		X	Ich habe Verständnis für das Anliegen, die Bevölkerung umfassend über die Auswirkungen einer Initiative sowie über einen allfälligen Gegenvorschlag des Gemeinderates zu informieren. Transparenz und eine fundierte Meinungsbildung sind zentrale Elemente unserer direkten Demokratie. Aus meiner Sicht ist es jedoch problematisch, wenn Initiativen unabhängig von der Ausgabenhöhe zwingend durch die Gemeindeversammlung behandelt werden sollen, obwohl bei Ausgaben über CHF 1,0 Mio. grundsätzlich die Urnengemeinde zuständig ist. Für gleich hohe Ausgaben sollten einheitliche Zuständigkeitsregeln gelten, unabhängig davon, ob sie durch den Gemeinderat oder durch eine Initiative ausgelöst werden. Andernfalls wirkt die Regelung inkonsequent. Das Informationsziel liesse sich meines Erachtens auch ohne Änderung der Kompetenzordnung erreichen. Optional könnte vor einer Urnenabstimmung ein öffentlicher Informationsanlass durchgeführt werden, an dem die Initiative, ihre finanziellen Auswirkungen sowie ein allfälliger Gegenvorschlag transparent erläutert und Fragen aus der Bevölkerung beantwortet werden. So wäre eine umfassende Information gewährleistet, ohne die bestehende Zuständigkeitsordnung zu verändern. Ich bitte den Gemeinderat daher, die vorgeschlagene Regelung nochmals zu prüfen und eine Lösung zu wählen, welche die Finanzkompetenzen konsequent beibehält und ergänzend auf geeignete Informationsinstrumente setzt.
2	X		Es sollte aber nach dem Infoanlass an der Urnengemeinde darüber abgestimmt werden.
3	X		Auch das könnte grundsätzlich an der Urne abgestimmt werden.
4	X		
5	X		
6	X		Die obgenannten Gründe treffen genau auf die Frage 3 zu. Würden die Punkte 1 und 2 geändert, würde dies der aufgeführten Begründung unter Punkt 3 widersprechen.
7		X	
8	X		
9	X		
10	X		
11	X		
12	X		

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat anerkennt hier das Bedürfnis zur Diskussion einerseits und der Frage, wie sich der Entscheid über zustande gekommene Initiativen demokratisch breiter abstützen lässt, andererseits. In Abänderung zu den Mitwirkungsunterlagen sollen deshalb auch über Initiativen nach einer obligatorisch durchzuführenden Informationsveranstaltung generell an der Urne abgestimmt werden.

Resultat:

Die Behandlung von zustande gekommenen Initiativen wird immer der Zuständigkeit der Urnenabstimmung zugewiesen, unabhängig der damit verbundenen Ausgabe.

Die Gemeinde verpflichtet sich, vor den folgenden Urnenabstimmungen eine öffentliche Informationsveranstaltung durchzuführen: Revisionen des Organisationsreglements, des Abstimmungs- und Wahlreglements und der baurechtlichen Grundordnung, Änderung der Steueranlage und Abstimmungen über zustande gekommene Initiativen.

Punkt 4 der Mitwirkung

Die Vorprüfungspflicht für Gemeindeinitiativen soll wegfallen. Nach der Anmeldung einer Gemeindeinitiative beim Gemeinderat soll künftig direkt mit der Unterschriftensammlung begonnen werden können. Dies soll einerseits das Verfahren vereinfachen. Andererseits birgt die Vorprüfungspflicht das Risiko, dass das Ergebnis der Vorprüfung nicht mit der späteren Prüfung der Gültigkeit der Initiative – welche vom Gemeindegesetz zwingend vorgeschrieben ist – übereinstimmt. Selbstverständlich kann ein Initiativkomitee aber auch künftig bei der Gemeindeverwaltung eine rechtliche Einschätzung einholen.

Unterstützen Sie das Wegfallen der Vorprüfungspflicht bei Initiativen?

Mitwirkungseingaben

NR.	JA	NEIN	BEMERKUNGEN
1	X		
2		X	
3	X		
4	X		
5			Ich kann mir keine Meinung bilden (ist eine freiwillige rechtliche Einschätzung gleich umfangreich/zuverlässig wie eine Vorprüfung?).
6	X		
7	X		
8	X		
9	X		
10	X		
11	X		
12	X		

Stellungnahme des Gemeinderats

Die Mehrheit der Mitwirkenden stimmen der Änderung zu. Der Gemeinderat hält an seiner Argumentation (s. oben) und auch am Wegfall der Vorprüfungspflicht bei Gemeindeinitiativen fest.

Resultat:

Keine Anpassung gegenüber den Mitwirkungsunterlagen.

Punkt 5 der Mitwirkung

Der Gemeinderat beabsichtigt, die Ressortstruktur wie folgt anzupassen (in der Organisationsverordnung):

- **Präsidiales & öffentliche Sicherheit** (Vorsitz des Gemeinderates)
- **Finanzen & Liegenschaften** (zugewiesene Kommission: Finanz- und Liegenschaftskommission)
- **Hochbau & Planung** (zugewiesene Kommission: Baukommission)
- **Tiefbau** (zugewiesene Kommission: Tiefbaukommission)
- **Umwelt** (zugewiesene Kommission: Umweltkommission)
- **Soziales & Kultur** (zugewiesene Kommission: Kommission für Gesellschaft)
- **Bildung & Abstimmungen/Wahlen** (zugewiesene Kommission: ständiger Wahl- und Abstimmungsausschuss)

Die neue Ressortstruktur bezweckt eine gleichmässige Aufteilung der Arbeitsbelastung.

Erachten Sie diese Änderung als sinnvoll?

Mitwirkungseingaben

NR.	JA	NEIN	BEMERKUNGEN
1	X		
2	X		
3	X		
4	X		
5			Ich kann mir keine Gesamt-Meinung bilden. Ändert noch mehr als das, was hienach zusätzlich einzeln gefragt wird?
6	X		
7	X		Bildung gehört aus unserer Sicht zur Kommission für Gesellschaft und hat nichts mit dem Wahl- und Abstimmungs-Ausschuss zu tun.
8	X		
9	X		
10	X		
11	X		
12	X		

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt die Zustimmung zur Kenntnis.

Bisher hatte die Gemeinderätin oder der Gemeinderat mit dem Ressort Bildung von Amtes wegen Einsitz in der Kulturkommission (und hat diese üblicherweise auch präsiert). Mit der Zusammenlegung dieser Kommission mit der Kommission für Soziales in die neue Kommission für Gesellschaft kann dem Ressort Bildung der ständige Abstimmungs- und Wahlausschuss zugewiesen werden. Somit beinhalten alle Ressorts den Einsitz von Amtes wegen in einer kommunalen Kommission (Hinweis dazu: die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident hat von Amtes wegen Einsitz in der Finanzkommission bzw. neu in der Finanz- und Liegenschaftskommission).

Resultat:

Keine Anpassung gegenüber den Mitwirkungsunterlagen.

Punkt 6 der Mitwirkung

An die Stelle der Finanzkommission soll eine «Finanz- und Liegenschaftskommission» treten. Diese soll den Gemeinderat in Finanzfragen (inkl. Vorberatung Budget, Finanzplan und Rechnung) sowie in sämtlichen Fragen betreffend die Liegenschaften im Finanz- und Verwaltungsvermögen der Gemeinde beraten.

Erachten Sie diese Änderung als sinnvoll?

Mitwirkungseingaben

NR.	JA	NEIN	BEMERKUNGEN
1	X		
2	X		
3	X		
4	X		
5			Ich kann mir keine Meinung bilden (tendenziell ja, obwohl ich eigentlich davon ausging, dass die Kommunikation auch zwischen den Kommissionen selber bereits automatisch stattfindet, weil ja alles mit allem zusammenhängt.
6	X		
7	X		
8	X		
9	X		
10	X		
11	X		
12	X		

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt die Zustimmung zur Kenntnis.

Wo erforderlich werden selbstverständlich die Geschäfte zwischen den Kommissionen koordiniert. Jedoch ist es zwingend notwendig, die Zuständigkeiten der verschiedenen Kommissionen festzulegen. Dies aus unterschiedlichen Gründen: Beispielsweise geht es darum, welche Kommission legitimiert ist, über ein Geschäft zu diskutieren, zu beschliessen oder auch eine Ausgabe zu tätigen. Zudem ist es auch für Personen, welche sich zur Wahl in eine Kommission stellen, wichtig zu wissen, was dann auch die Aufgaben sind.

Resultat:

Keine Anpassung gegenüber den Mitwirkungsunterlagen.

Punkt 7 der Mitwirkung

Die Kulturkommission und die Kommission für Soziales sollen zur «Kommission für Gesellschaft» zusammengeführt werden. Diese Kommission soll zuständig sein für: Anlässe, Alter & Kinder/Jugend, Dorfbeflagung, Sitzbänke.

Erachten Sie diese Änderung als sinnvoll?

Mitwirkungseingaben

NR.	JA	NEIN	BEMERKUNGEN
1	X		
2	X		
3	X		
4	X		
5			Ich kann mir keine Meinung bilden (ist die Kommission für Soziales nicht für viel mehr zuständig als für Anlässe? Für Sozialfälle zum Beispiel? Sind mit Alter/Kinder/Jugend auch die Alter dazwischen gemeint?)
6	X		Die entsprechenden Aufgaben sollen nicht redundant sein, wenn der Gemeinderat solches feststellt, ist dies durchaus nachvollziehbar.
7	X		Hier gehört auch die Bildung dazu.
8	X		
9	X		
10	X		
11	X		
12	X		

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt die Zustimmung zur Kenntnis.

Die Kommission für Gesellschaft ist für Anliegen aller Alterskategorien offen. Im Bereich Alter gibt es mit dem Seniorenforum, der Seniorenfahrt und der Mitwirkung bei der Umsetzung oder Überarbeitung des Altersleitbildes besondere Aufgaben für die Kommission. Bei der Jugend ist die Kommission erste Ansprechstelle für die Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit. Aus diesem Grund sind diese Alterskategorien speziell erwähnt. Die Zuständigkeit für Sozialfälle oder den ganzen Kinder- und Erwachsenenschutzbereich ist schon vor Jahren regionalisiert (Sozialhilfe) oder kantonalisiert (Kinder- und Erwachsenenschutz) worden.

Die Ressorts Bildung und Soziales werden absichtlich getrennt. Auch hier handelt es sich um eine Ressourcenfrage. Während die Gemeinderätin oder der Gemeinderat mit dem Ressort Bildung Einsitz als Verbandsrätin oder Verbandsrat im Gemeindeverband Schule untere Emme nimmt, ist die Gemeinderätin oder der Gemeinderat mit dem Ressort Soziales Mitglied in der Regionalen Sozialkommission Untere Emme. Beide Mandate – zusätzlich zu den Gemeinderatsaufgaben – sind anspruchsvoll und zeitintensiv.

Weiter ist die Schulsozialarbeit dem Ressort Soziales unterstellt und bewusst vom Ressort Bildung getrennt. Damit soll die Unabhängigkeit der Schulsozialarbeiterinnen von der Schule gewährleistet werden.

Resultat:

Keine Anpassung gegenüber den Mitwirkungsunterlagen.

Punkt 8 der Mitwirkung

Die Aufsicht über den Friedhof (neu: Umweltkommission) und der Bereich «Liegenschaften» (neu: Finanz- und Liegenschaftskommission) sollen bei der Baukommission entfallen. Die Baukommission wird aber auch Hochbauprojekte der Gemeinde begleiten, soweit keine Spezialkommission eingesetzt wurde. Die Zuständigkeiten der Baukommission sollen damit auf die Fachfragen im Baubereich fokussiert werden.

Erachten Sie diese Änderung als sinnvoll?

Mitwirkungseingaben

NR.	JA	NEIN	BEMERKUNGEN
1	X		
2	X		
3	X		Sehr gut!
4	X		
5		X	Ich kann mir keine Meinung bilden (Wenn die Baukommission anstelle einer Spezialkommission z.B. neu, falls das neu ist, auch Hochbauprojekte der Gemeinde begleiten soll: Entsteht dann nicht die Gefahr eines Interessenkonflikts bzw. die Aufhebung der Gewaltenteilung Gemeinde-Baubranche?)
6		X	Dies macht aufgrund der Thematik keinen grossen Sinn (Aussensicht). Ein Friedhof ist schlussendlich zu gestalten, was eher eine bauliche Angelegenheit ist als eine Umweltfrage.
7	X		
8	X		
9	X		
10	X		
11	X		
12		X	

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt die mehrheitliche Zustimmung zur Kenntnis.

Zur Erklärung sei festgehalten, dass bei Grossprojekten der Gemeinde (wie Neubau der Turnhalle, Schulraumplanung, etc.) jeweils aus Kapazitätsgründen eine Spezialkommission eingesetzt wird. Bei kleineren Gemeinde-Bauprojekten wie beispielsweise dem Umbau eines Schulzimmers o.ä. begleitet die Baukommission selbständig das Projekt. Selbstverständlich hat auch die Gemeinde bei ihren Projekten das Baubewilligungsverfahren zu durchlaufen und kann sich nicht selbst die erforderliche Bewilligung ausstellen. Dafür ist das Regierungsstatthalteramt dann zuständig. Weiter gilt auch für die Mitglieder der Baukommission (wie auch für den Gemeinderat und für alle anderen Kommissionen der Gemeinde) die Ausstandspflicht bei Befangenheit.

Die baulichen Bestimmungen zum Friedhof sind im Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde geregelt. Somit sind wenig bauliche Entscheide durch die zuständige Kommission zu treffen. Ein gestalterischer Anteil hat jedoch die Grünpflege, welche eher in den Bereich der Umweltkommission fällt. Zudem ist ein zentraler Grund für die Verschiebung der Zuständigkeit der Umstand, dass die Baukommission entlastet werden soll.

Resultat:

Keine Anpassung gegenüber den Mitwirkungsunterlagen.

Punkt 9 der Mitwirkung

Die Zuständigkeiten der Tiefbaukommission und der Umweltkommission bleiben im Wesentlichen gleich (die Umweltkommission ist neu aber auch für den Friedhof zuständig). Die Aufgaben werden im Anhang zum Organisationsreglement aber genauer umschrieben, damit die Zuständigkeiten zur Verwaltung und zum Gemeinderat klarer abgegrenzt sind.

Erachten Sie diese Änderung als sinnvoll?

Mitwirkungseingaben

NR.	JA	NEIN	BEMERKUNGEN
1	X		
2	X		
3	X		
4	X		
5			Ich kann mir keine Meinung bilden (ein Friedhof ist für mich eher (Tief-)Bau, auch wegen der Archäologie, mit einem zusätzlichen Einbezug der Umwelt/Natur).
6		X	Diese Frage steht in direktem Zusammenhang mit der Frage 8.
7	X		
8	X		
9	X		
10	X		Tiefbau ok, UWK keine Äusserung, da ich selber Mitglied bin (Ausstand)
11	X		
12		X	

Stellungnahme des Gemeinderats

Siehe Antwort zu Punkt 8.

Resultat:

Keine Anpassung gegenüber den Mitwirkungsunterlagen.

Punkt 10 der Mitwirkung

Ich möchte dem Gemeinderat noch folgende Gedanken/Bemerkungen zur Revision des Organisationsreglements mitgeben:

Mitwirkungseingaben

NR. BEMERKUNGEN

1	Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Mitwirkung sowie für das Engagement des Gemeinderates und der Verwaltung zugunsten einer sorgfältigen und transparenten Weiterentwicklung unserer Gemeindestrukturen.
2	
3	Herzlichen Dank für die komplexe und wertvolle Arbeit.
4	
5	Wenn auf der Bätterkinden Homepage eine Information/gesetzliche Publikation auf der Eingangsseite oder versteckt in Links irgendeinmal aufgeschaltet ist und irgendwann wieder verschwindet (oder gar nie erscheint, auch nicht auf Papier/Zeitung), habe ich nichts in der Hand/keinen Beweis/keine Möglichkeit zur Teilnahme als Wahlberechtigte/Laie. Ich schlage vor, zumindest sämtliche Wahlberechtigten- und Einsprachefristen irgendwelcher Art solange auf der Homepage-Eingangsseite zu belassen, bis sie abgelaufen sind (mit Links zu allen dazugehörenden, verständlich aufbereiteten Unterlagen). Die Bätterkinden-Info (Papier) fällt für die Fristenkommunikation weg (quartalsweises Erscheinen), aber wenn "Die Region" immer vollständig komplett wäre, wäre das eine sehr grosse Hilfe/Erleichterung (demokratische Teilhabe).
6	Bitte nicht dem allgemeinen Trend der Nichtkommunikation mit solchen Anpassungen beitreten. Die Diskussionskultur soll gelebt werden, wo sie Sinn macht und so die Einwohner zumindest motiviert werden sich zu interessieren. Ein regelmässiges Abstimmungscouvert ist organisatorisch ab kantonomer Ebene sinnvoll, aber die aktive Mitbestimmung soll weiterhin gelebt werden können. Ansonsten begeben wir uns in die Anonymität von Urnenabstimmungen, ohne dass ein Austausch erfolgt. Grundsätzlich sollte die Gemeindeversammlung attraktiver gemacht und gestaltet werden anstelle ihr den langsamen "Tod" nahezulegen. Das wäre dann definitiv nicht mehr demokratisch.
7	
8	Die Teilnehmer der Gemeindeversammlungen zeugen jeweils mit ihrer Anwesenheit an den Versammlungen dass sie wirklich für das Wohl der Gemeindeangelegenheiten, die Gestaltung der Umgebung sowie der Ästhetik der Gemeinde interessiert sind. Deshalb soll Paragraph #1 weiterhin unter der Obhut der Gemeindeversammlung bleiben, wo diese Angelegenheiten von den interessierten Parteien diskutiert werden können!
9	
10	Publikationszeitpunkt / Eingabefrist war etwas unglücklich gewählt, auch nicht sehr gut platziert auf der Homepage.

Betreff: Mitwirkung zur Teilrevision des Organisationsreglements 2026 – Beibehaltung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung und Übergangsregelung für laufende Planungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Teilrevision des Organisationsreglements (OgR) nehmen wir insbesondere zur vorgesehenen Verlagerung wichtiger Zuständigkeiten von der Gemeindeversammlung an die Urne Stellung.

Der vorliegende Entwurf sieht in Art. 4 Abs. 2 neu vor, dass die Stimmberechtigten an der Urne unter anderem über folgende Geschäfte beschliessen sollen:

- **die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements sowie des Abstimmungs- und Wahlreglements (lit. e);**
- **die Annahme und Abänderung der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) (lit. f).**

Diese beiden Zuständigkeitsverschiebungen lehnen wir ab. Der Entwurf weist beide Geschäfte ausdrücklich der Urnenabstimmung zu. Gleichzeitig wird Art. 5 OgR betreffend die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung entsprechend eingeschränkt.

Wir beantragen, dass sowohl die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements sowie des Abstimmungs- und Wahlreglements als auch die Annahme und Abänderung der baurechtlichen Grundordnung weiterhin an der Gemeindeversammlung beraten und beschlossen werden.

11 **1. Bedeutung dieser Geschäfte für die Gemeinde**

Sowohl die kommunale Organisationsordnung als auch die baurechtliche Grundordnung gehören zu den grundlegenden Regelwerken einer Gemeinde.

Das Organisationsreglement und das Abstimmungs- und Wahlreglement bestimmen die demokratische Organisation der Gemeinde, die Zuständigkeiten ihrer Organe sowie wesentliche Regeln der politischen Willensbildung. Änderungen dieser Reglemente können somit unmittelbar beeinflussen, **wie die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte ausüben können und welches Gemeindeorgan für wichtige Entscheide zuständig ist.**

Baureglement und Zonenplan bestimmen ihrerseits langfristig, wo und in welchem Umfang gebaut werden darf, welche Nutzungen zulässig sind und wie sich einzelne Quartiere sowie das Orts- und Landschaftsbild entwickeln. Bei beiden Kategorien handelt es sich somit um Geschäfte von grundlegender und langfristiger Bedeutung. Gerade deshalb erscheint es uns wichtig, dass diese nicht ausschliesslich aufgrund einer schriftlichen Abstimmungsvorlage an der Urne entschieden werden, sondern weiterhin Gegenstand einer öffentlichen Beratung an der Gemeindeversammlung sind.

2. Die Gemeindeversammlung ermöglicht eine unmittelbare demokratische Auseinandersetzung

An einer Gemeindeversammlung besteht die Möglichkeit, **Fragen zu stellen, Erläuterungen des Gemeinderates unmittelbar zu hinterfragen, unterschiedliche Auffassungen öffentlich zu diskutieren und sich vor der Beschlussfassung direkt mit den Argumenten auseinanderzusetzen.**

Gerade bei komplexen Geschäften können sich wesentliche Fragen erst aufgrund der Erläuterungen des Gemeinderates oder aufgrund von Wortmeldungen anderer Stimmberechtigter ergeben.

Die Gemeindeversammlung ermöglicht es, solche Fragen unmittelbar zu stellen und beantworten zu lassen. Unterschiedliche Auffassungen können öffentlich gegenübergestellt und Argumente vor der Beschlussfassung diskutiert werden.

Bei einer Urnenabstimmung besteht diese Möglichkeit nicht in vergleichbarer Weise. Die Stimmberechtigten müssen ihren Entscheid im Wesentlichen aufgrund der schriftlichen Abstimmungsunterlagen und der ihnen anderweitig zur Verfügung stehenden Informationen treffen. Rückfragen an den Gemeinderat, eine unmittelbare Diskussion der Vorlage und die öffentliche Gegenüberstellung unterschiedlicher Auffassungen vor der Beschlussfassung entfallen.

Aus unserer Sicht sollte deshalb gerade bei grundlegenden Regelwerken der Gemeinde die Möglichkeit dieser direkten demokratischen Auseinandersetzung erhalten bleiben.

3. Organisationsreglement sowie Abstimmungs- und Wahlreglement

Besonders gewichtig erscheint uns dies bei der vorgesehenen Änderung von Art. 4 Abs. 2 lit. e OgR.

Nach dem Entwurf sollen künftig auch **die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements sowie des Abstimmungs- und Wahlreglements** an der Urne beschlossen werden.

Diese Reglemente betreffen unmittelbar die demokratischen Strukturen und politischen Rechte innerhalb der Gemeinde. Sie bestimmen unter anderem, wie Zuständigkeiten verteilt und politische Entscheide gefällt werden.

Gerade die vorliegende Teilrevision zeigt die Tragweite solcher Änderungen besonders deutlich: Mit einer Änderung des Organisationsreglements soll darüber entschieden werden, ob bestimmte Geschäfte künftig nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne beschlossen werden.

Wir halten es deshalb für richtig, dass die Stimmberechtigten **auch künftig an einer Gemeindeversammlung über Änderungen derjenigen Regeln beraten und entscheiden können, welche die Organisation der Gemeinde und die Ausübung ihrer politischen Rechte selbst betreffen.**

Die Möglichkeit, Fragen zu einzelnen Bestimmungen zu stellen, deren Konsequenzen öffentlich zu diskutieren und Erläuterungen des Gemeinderates unmittelbar zu hinterfragen, ist bei solchen Geschäften von besonderem demokratischem Wert.

Wir beantragen deshalb, die vorgesehene Übertragung dieser Zuständigkeit an die Urne nicht vorzunehmen und Art. 4 Abs. 2 lit. e entsprechend anzupassen.

4. Baurechtliche Grundordnung

Dasselbe gilt für die in Art. 4 Abs. 2 lit. f vorgesehene Verlagerung der Annahme und Abänderung der baurechtlichen Grundordnung an die Urne.

Entscheide über Baureglement und Zonenplan gehören zu den langfristig bedeutendsten Entscheiden einer Gemeinde. Sie können für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Anwohnerinnen und Anwohner sowie für die Entwicklung der gesamten Gemeinde erhebliche Auswirkungen haben.

Gerade komplexe raumplanerische Geschäfte bedürfen einer transparenten politischen Auseinandersetzung. An einer Gemeindeversammlung können Fragen zur Planung, zu deren Auswirkungen und zu den Erwägungen des Gemeinderates unmittelbar gestellt und diskutiert werden.

Aus unserer Sicht spricht deshalb gerade die **Komplexität und langfristige Tragweite der baurechtlichen Grundordnung dafür, die bisherige Zuständigkeit der Gemeindeversammlung beizubehalten.**

Wir beantragen deshalb ebenfalls, Art. 4 Abs. 2 lit. f zu streichen beziehungsweise so anzupassen, dass die Annahme und Abänderung der baurechtlichen Grundordnung weiterhin in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt.

5. Planungsverfahren mit Einsprachen

Die Bedeutung der öffentlichen Beratung zeigt sich besonders bei Nutzungsplanungsverfahren, gegen welche Einsprachen erhoben worden sind.

Einsprachen können auf Auswirkungen einer Planung und auf rechtliche oder tatsächliche Probleme hinweisen, welche auch für die politische Beurteilung eines Geschäfts von Bedeutung sind.

An einer Gemeindeversammlung besteht für die Stimmberechtigten die Möglichkeit, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen, vom Gemeinderat Erläuterungen zu verlangen und unterschiedliche Standpunkte unmittelbar zu hören.

Eine Verlagerung des abschliessenden politischen Entscheids an die Urne vermindert diese Möglichkeit der unmittelbaren Auseinandersetzung. Es erscheint uns deshalb nicht sachgerecht, gerade bei der baurechtlichen Grundordnung auf die öffentliche Beratung durch die Gemeindeversammlung zu verzichten.

6. Eventualantrag: Übergangsregelung für bereits laufende Planungsverfahren

Sollte trotz dieser Einwände an der vorgesehenen Verlagerung der Zuständigkeit für die baurechtliche Grundordnung an die Urne festgehalten werden, beantragen wir **eventualiter eine ausdrückliche Übergangsbestimmung für bereits laufende Planungsverfahren.**

Der Revisionsentwurf sieht vor, dass die geänderten Art. 4 und 5 OgR – unter Vorbehalt der kantonalen Genehmigung – am **1. Januar 2027** in Kraft treten. Eine besondere Übergangsbestimmung für bereits laufende Planungsverfahren enthält der Entwurf nicht.

Dies führt bei bereits weit fortgeschrittenen Verfahren zu vermeidbarer Rechtsunsicherheit und kann dazu führen, dass sich die Form der abschliessenden demokratischen Beschlussfassung während eines bereits laufenden Planungsverfahrens verändert.

Wir beantragen deshalb eventualiter die Aufnahme einer Übergangsbestimmung mit folgendem Inhalt:

„Für Nutzungsplanungsverfahren, welche vor dem 1. Januar 2027 öffentlich aufgelegt worden sind, richtet sich die Zuständigkeit des beschlussfassenden Organs nach dem bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Organisationsreglement.“

Damit wäre gewährleistet, dass Verfahren, welche unter der bisherigen Zuständigkeitsordnung begonnen und bereits bis zur öffentlichen Auflage beziehungsweise zum Einspracheverfahren fortgeschritten sind, auch nach dieser Zuständigkeitsordnung abgeschlossen werden.

7. Insbesondere Überbauungsordnung «Im Grund»

Von besonderer Bedeutung ist diese Frage für das bereits laufende Planungsverfahren zur **Überbauungsordnung «Im Grund»**.

Dieses Verfahren befindet sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium und umfasst auch Änderungen der baurechtlichen Grundordnung. Gegen die Planung wurden Einsprachen erhoben.

Eine Anwendung der neuen Zuständigkeitsordnung auf dieses bereits laufende Verfahren hätte zur Folge, dass sich während des Verfahrens die Form der abschliessenden demokratischen Beschlussfassung ändern würde.

Für die Einsprechenden ist dies von erheblicher praktischer Bedeutung. Bei einer Behandlung an der Gemeindeversammlung können die Stimmberechtigten Fragen stellen, die planerischen Auswirkungen diskutieren und Erläuterungen des Gemeinderates unmittelbar hinterfragen. Bei einer Urnenabstimmung besteht diese Möglichkeit nicht in gleicher Weise.

Gerade bei einem bereits laufenden und umstrittenen Planungsgeschäft erscheint es uns nicht sachgerecht, die demokratischen Rahmenbedingungen vor der abschliessenden Beschlussfassung zu verändern.

Sollte die Zuständigkeit für zukünftige Änderungen von Baureglement und Zonenplan dennoch an die Urne übertragen werden, beantragen wir deshalb ausdrücklich:

Das laufende Planungsverfahren zur Überbauungsordnung «Im Grund» ist nach der bisherigen Zuständigkeitsordnung abzuschliessen. Die für dieses Planungsgeschäft erforderlichen Änderungen der baurechtlichen Grundordnung sind der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

8. Anträge

Zusammenfassend stellen wir folgende Anträge:

Hauptanträge

- 1. Auf die vorgesehene Übertragung der Beschlussfassung über die Annahme, Abänderung und Aufhebung des Organisationsreglements sowie des Abstimmungs- und Wahlreglements an die Urne ist zu verzichten. Diese Geschäfte sollen weiterhin von der Gemeindeversammlung beraten und beschlossen werden.**

	2. Art. 4 Abs. 2 lit. e sowie Art. 5 des Revisionsentwurfs sind entsprechend anzupassen. 3. Auf die vorgesehene Übertragung der Beschlussfassung über die baurechtliche Grundordnung an die Urne ist ebenfalls zu verzichten. 4. Die Annahme und Abänderung der baurechtlichen Grundordnung, insbesondere von Baureglement und Zonenplan, soll weiterhin durch die Gemeindeversammlung beraten und beschlossen werden. Art. 4 Abs. 2 lit. f und Art. 5 des Revisionsentwurfs sind entsprechend anzupassen. Eventualanträge für den Fall, dass an der Urnenzuständigkeit für die baurechtliche Grundordnung festgehalten wird 5. Es ist eine ausdrückliche Übergangsbestimmung aufzunehmen, wonach für Nutzungsplanungsverfahren, die vor dem 1. Januar 2027 öffentlich aufgelegt worden sind, hinsichtlich des beschlussfassenden Organs weiterhin das bis zum 31. Dezember 2026 geltende Organisationsreglement Anwendung findet. 6. Insbesondere ist das bereits laufende Planungsverfahren zur Überbauungsordnung «Im Grund» nach der bisherigen Zuständigkeitsordnung abzuschliessen und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. 7. Der Gemeinderat wird ersucht, im Mitwirkungsbericht ausdrücklich zu diesen Anträgen sowie zu den Auswirkungen der OgR-Revision auf das laufende Verfahren «Im Grund» Stellung zu nehmen. 9. Schlussbemerkung Die Gemeindeversammlung ist nicht lediglich ein Abstimmungsorgan. Sie ermöglicht eine unmittelbare demokratische Auseinandersetzung zwischen Stimmberechtigten und Gemeindebehörden. Gerade wenn es um die Regeln der kommunalen Demokratie selbst – Organisationsreglement sowie Abstimmungs- und Wahlreglement – oder um die langfristige räumliche Entwicklung der Gemeinde – Baureglement und Zonenplan – geht, sollte diese Möglichkeit erhalten bleiben. Die Stimmberechtigten sollen Fragen stellen, Konsequenzen einer Vorlage diskutieren, unterschiedliche Auffassungen hören und die Erläuterungen des Gemeinderates unmittelbar hinterfragen können, bevor sie ihren Entscheid treffen. Wir ersuchen den Gemeinderat deshalb, die vorgesehenen Zuständigkeitsverschiebungen gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. e und f nochmals zu überprüfen und die bisherige Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für diese grundlegenden Geschäfte beizubehalten. Sollte hinsichtlich der baurechtlichen Grundordnung dennoch an der Urnenabstimmung festgehalten werden, sind zumindest Rechtssicherheit und Transparenz für bereits weit fortgeschrittene Planungsverfahren zu gewährleisten. Insbesondere die Überbauungsordnung «Im Grund» ist nach der bisherigen Zuständigkeitsordnung abzuschliessen.
12	Diskussion/Dialog mit der Bevölkerung würde mit der Anpassung weiter reduziert. Anpassung in der Kommissionsstruktur hat durchaus gute Ansätze.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt die Einschätzung, dass der direkte Dialog zwischen der Bevölkerung und den Gemeindebehörden ein wichtiger Bestandteil ist. Die vorgeschlagenen Anpassungen verfolgen jedoch nicht das Ziel, Diskussionen zu verhindern oder Entscheide im Sinne des Gemeinderates zu beeinflussen. Vielmehr soll mit der Urnenabstimmung bei grundlegenden Geschäften eine breitere Beteiligung der Stimmberechtigten ermöglicht werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass an Gemeindeversammlungen deutlich weniger Stimmberechtigte teilnehmen als an Urnenabstimmungen.

Um den direkten Austausch dennoch zu gewährleisten, verpflichtet sich die Gemeinde, vor den betreffenden Urnenabstimmungen öffentliche Informationsveranstaltungen durchzuführen. Diese sollen den Stimmberechtigten ermöglichen, Fragen zu stellen, Argumente zu diskutieren und sich eine eigene Meinung zu bilden.

Die positive Rückmeldung zur Anpassung der Kommissionsstruktur nimmt der Gemeinderat ebenfalls zur Kenntnis. Er erachtet die vorgesehene Neuorganisation als Chance, Zuständigkeiten klarer zu regeln und die Arbeit der Kommissionen zweckmässig zu gestalten.

Die Bekanntmachung der Mitwirkung über die Änderungen des Organisationsreglements erfolgte durch E-Publikation, durch Publikation in "d'Region" und auf der Website der Gemeinde. Leider ist mit der Auflösung des Anzeigers Kirchberg und Umgebung eine weitere Quelle für die Veröffentlichung entfallen, bzw. durch E-Publikation abgelöst worden.

Der Publikationszeitpunkt und die Eingabefrist waren abhängig vom gesamten Prozess. Im Rahmen der Überarbeitung sämtlicher Gemeindeerlasse hat der Gemeinderat anfangs Jahr an seiner Klausur die Anpassung des Organisationsreglements behandelt, anschliessend aufbereitet und dann der Mitwirkung in den Monaten Juli/August zugeführt. Im Nachgang wurden die Eingaben beraten, die Teilrevision leicht angepasst und die Vorlage für die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2026 finalisiert.

Zur sehr konkreten Frage in Bezug auf die Überbauung "im Grund" wird hier darauf hingewiesen, dass das jeweils geltende Recht für die Zuständigkeitszuweisung einer Vorlage angewendet wird. Der Gemeinderat sieht keinen Anlass dafür, bei einzelnen Geschäften eine Ausnahme vorzusehen.